

die Schöffen der Bezirksgerichte:  
von den Bezirkstagen.

### § 36

(1) Die Anzahl der für jedes Gericht zu wählenden Schöffen wird vom Minister der Justiz bestimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und die Geltendmachung des Ablehnungsrechts werden in einer Verordnung getroffen, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erläßt.

Anm.: Siehe Anordnung über die Durchführung der 'Schöffenwahlen im Jahre 1955 (GBl. I S. 9).

### § 37

#### Schöffenslisten

Die für jedes Gericht gewählten Schöffen werden in Listen, getrennt nach Schöffen für Jugendsachen und für andere Sachen, aufgenommen.

Anm.: Siehe Zweite Durchführungsbestimmung zum GVG (über die Führung besonderer Schöffenslisten für Verkehrsschöffen) vom 7. Febr. 1955 (GBl. I S. 108),

## Drittes Kapitel

### DIE GERICHTE

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Das Kreisgericht

### § 38

#### Verteilung der Kreisgerichte

(1) Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht gebildet.

(2) Zur Erleichterung des<sup>^</sup> Zugangs zu den Gerichten kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, daß an